

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 4. Oktober

1994

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Entschädigungsverordnung) vom 10. Mai 1994	173
Rechtsverordnung zur Änderung der Vorläufigen Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission vom 11. Mai 1982	175
II. Bekanntmachungen	
Urkunde über eine Grenzänderung zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bosau	175
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cleverbrück, Kirchenkreis Eutin	176
Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	176
Satzung für das Verwaltungsamt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel (Verwaltungssatzung) vom 1. Juni 1994	176
Bekanntgabe von Tarifverträgen	177
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	202
III. Stellenausschreibungen	203
IV. Personalmeldungen	205

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Erste Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10. Mai 1994

Aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 der Verfassung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 10. Mai 1994 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Entschädigungsverord-

nung) vom 1. August 1978 (GVOBl. S. 308) wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pastoren und Pastorinnen und Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Nordseeinsel oder Hallig wird eine Inselzulage gewährt. Diese beträgt für
Helgoland monatlich 210,- DM,
im übrigen monatlich 150,- DM.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ohne Straßen- oder Eisenbahnverbindung zum Festland“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung geltenden Wortlaut der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Entschädigungsverordnung) in geschlechtergerechter Form neu zu fassen und entsprechend bekanntzugeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 10. Mai 1994

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 299/94

*

Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Entschädigungsverordnung) vom 10. Mai 1994:

Gemäß Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10. Mai 1994 wird nachstehend der in geschlechtergerechter Sprache neu gefaßte Wortlaut der Entschädigungsverordnung bekanntgemacht:

Erste Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung
des Kirchenbesoldungsgesetzes
(Entschädigungsverordnung)
vom 1. August 1978

§ 1

Jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld

Zur Ergänzung der Vorschriften des Bundes über die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld wird folgendes bestimmt:

- a) Verliert ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin, der oder die von einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsträger (§ 29 Abs. 1 BBesG) in den kirchlichen Dienst im Geltungsbereich des Kirchenbesoldungsgesetzes übernommen wird, einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung oder das jährliche Urlaubsgeld nach dem Recht des bisherigen Anstellungsträgers nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem öffentlichen Dienst im Sinne des § 29 Abs. 1 BBesG gleichgestellt ist, kann ihm oder ihr insoweit eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt werden.
- b) Buchstabe a gilt entsprechend, wenn ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin auch im Interesse des kirchlichen Anstellungsträgers in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsträgers (§ 29 Abs. 1 BBesG) übertritt, soweit er oder sie ausschließlich aus dem in Buchstabe a genannten Grunde einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung oder das jährliche Urlaubsgeld nicht erwirbt.

- c) Buchstaben a und b gelten nur, soweit Sonderzuwendung oder Urlaubsgeld für das betreffende Jahr nicht nach kirchlichem Besoldungsrecht zustehen.

§ 2

Inselzulage, Pensionskinderzulage

(1) Pastoren und Pastorinnen und Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Nordseeinsel oder Hallig wird eine Inselzulage gewährt. Diese beträgt für Helgoland monatlich 210,- DM, im übrigen monatlich 150,- DM.

(2) Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Nordseeinsel oder Hallig wird auf Antrag für jedes Kind, für das eine höhere Stufe des Ortszuschlages zusteht, eine Zulage in Höhe des dreifachen Betrages des jeweilig zustehenden Kindergeldes für zweite Kinder gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende Schule oder eine Sonderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Insel (Hallig) auf dem Festland untergebracht werden muß (Pensionskind). Diese Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und wird nur gewährt, soweit der Besoldungsempfänger bzw. die Besoldungsempfängerin oder das Kind nicht entsprechende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder anderen staatlichen Vorschriften erhält oder erhalten kann; diese Voraussetzung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (abschlägige Bescheide) zu belegen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen ist unter Beachtung der für den Bereich des Bundes und der Länder entwickelten „Grundsätze für die Gewährung und Bemessung von Dienstaufwandsentschädigungen im Inland“ mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Die Entscheidung wird im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans getroffen. Dabei ist, insbesondere wenn dem Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin auch Dispositionsmittel zur Verfügung stehen, der mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegoltene Aufwand festzulegen.
2. Der Höchstbetrag beträgt 200,- DM monatlich.
3. Nach einer Vakanzvertretung von 3 Monaten erhält anstelle des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin die Dienstaufwandsentschädigung in voller Höhe, bei mehreren ständigen Vertretern oder ständigen Vertreterinnen einen entsprechenden Anteil.

§ 4

Jubiläumszuwendungen für Pastoren und Pastorinnen

Bei der Anwendung der Vorschriften des Bundes über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen rechnet die Dienstzeit bei Pastoren und Pastorinnen und ordinierten Kirchenbeamten und ordinierten Kirchenbeamtinnen vom Tage der Ordination an.

§ 5

Übergangsvorschriften

Bezieht ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine oder mehrere der in §§ 2 bis 3 genannten Leistungen, ist die Gewährung dieser Leistungen auf die Vorschriften dieser Verordnung umzustellen. Stellt sich bei der Umstellung heraus,

daß eine Leistung nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe zusteht, wird sie für eine Übergangszeit von sechs Monaten in der bisherigen Höhe weitergezahlt, sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Nach Ablauf von sechs Monaten ist ohne weiteres Besitzstandswahrung ausschließlich nach dieser Verordnung zu verfahren.

§ 6
Schlußvorschrift

(Ursprüngl. Inkrafttreten am 31.8.1978)

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Stolte

Az.: 35111 – D II

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Vorläufigen Ordnung der
Nordelbischen Posaunenmission
vom 11. Mai 1982**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Werkegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1991 (GVOBl. S. 179) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Vorläufige Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission vom 11. Mai 1982 (GVOBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

In der Bezeichnung der Ordnung wird das Wort „Vorläufige“ gestrichen.

Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, die Ordnung in der vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltenden Fassung neu bekanntzugeben.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 17. August 1994

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 477/94

Bekanntmachungen

**Urkunde
über eine Grenzänderung zwischen
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin und
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bosau**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Eutin und der Kirchengemeinde Bosau sowie

des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Eutin wird gem. Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung angeordnet:

§ 1

(1) Die Liegenschaft „Friedental“ in der Gemarkung Quisdorf, Flur 2, Flurstück 11 und die gesamte Gemarkung Majenfelde wird der Kirchengemeinde Bosau zugeordnet. Die Grenze zwischen der Kirchengemeinde Bosau und der Kirchengemeinde Eutin im östlichen Bereich der Gemarkung Majenfelde verläuft von Nord beginnend auf der Gemarkungsgrenze Majenfelde/Quisdorf, umfaßt die Liegenschaft Friedental in der Gemarkung Quisdorf, Flur 2, Flurstück 11, und setzt sich auf der Gemarkungsgrenze Majendorf in südlicher Richtung fort.

(2) Maßgebend für die Feststellung des neuen Grenzverlaufs ist ein Ausschnitt aus der deutschen Grundkarte 1 : 5000, in dem die Grenze rot markiert worden ist. Dieser Kartenausschnitt befindet sich bei den Akten des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt rückwirkend zum 01. August 1994 in Kraft.

Kiel, 09. September 1994

Nordelbisches Kirchenamt
L.S. (Kramer)

Az.: 10 – KG Bosau / R I / R 2
10 – KG Eutin / R I / R 2

**Namensänderung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cleverbrück,
Kirchenkreis Eutin**

Nach § 1 Abs. 2 der Richtlinien über die Namensgebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden vom 01. Juli 1980 (GVOBl. S.172) wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde Cleverbrück führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück

Nordelbisches Kirchenamt

im Auftrag

Görlitz

Kiel, 7. September 1994

Az.: 10 – Kirchengemeinde Cleverbrück / R 2

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 12. Juni 1994 wurden folgende Absolventinnen und Absolventen des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling nach bestandener Diakonenprüfung durch Bischof Knuth zu Diakoninnen und Diakonen eingeseget:

Stefan **Burmeister**, Marion **Dürer**, Patricia **Fabricius**, Astrid **Hansen**, Holger **Johannsen**, Gunter **Krahe**, Corinna **Lindemann**, Imme **Petersen**, Kaisa **Rahja**, Andreas **Rahlf**, Josef **Talevski**

Gleichzeitig wurden durch Bischof Knuth zu Diakoninnen eingeseget:

Ariane **Hoppler**, Britta **Jordan**

Az.: 4248-18 – E 2

**Kirchenkreis Kiel
Verwaltungssatzung**

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung über das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Kiel (Verwaltungssatzung) ist mit Schreiben v. 31.08.1994, Az. 10 KKr Kiel – R 2, durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 31. August 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az. 10 – KKr Kiel / R II / R 2

*

**Satzung für das Verwaltungsamt
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel
(Verwaltungssatzung)
vom 1. Juni 1994**

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz

(1) Das Verwaltungsamt ist eine Einrichtung des Ev.-Luth.

Kirchenkreises Kiel nach Art. 25 und Art. 30, Abs. 1 c) der Verfassung der NEK. Es hat seinen Sitz in Kiel und führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel“.

(2) Das Verwaltungsamt untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Verwaltungsamt nimmt Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreis, seine Dienste, Werke und Einrichtungen und gemäß § 4 dieser Satzung für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises unter Wahrung ihrer gemeindlichen Selbständigkeit und verfassungsmäßigen Rechte nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

(2) Das Verwaltungsamt unterstützt in Form von Beratungen die Kirchenkreissynode, die Kirchengemeinden und ihre Ausschüsse, den Kirchenkreisvorstand, den Finanzausschuß und die rechtlich unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

(3) Zu den Aufgaben, die das Verwaltungsamt übernimmt, gehören insbesondere:

- a) Allgemeine Verwaltung mit Ausnahme der Leitungs- und Aufsichtstätigkeit sowie der Tätigkeit der Geschäftsstelle für die synodalen Gremien
- b) Haushalt-, Kassen- und Rechnungsführung
- c) Personalverwaltung
- d) Liegenschaftsverwaltung
- e) Versicherungsangelegenheiten
- f) Bauwesen
- g) Archiv-, Kirchenbuch- und Meldewesen
- h) Friedhofsverwaltung
- i) Kirchensteuerangelegenheiten

(4) Die Übertragung weiterer Verwaltungsaufgaben, auch von anderen Rechtsträgern gemäß Art. 4 NEK-Verf., ist mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses und des Kirchenkreisvorstandes möglich.

§ 3

Pflichten und Rechte

(1) Das Verwaltungsamt hat die Auftraggeber in allen in § 2, Abs. 3 genannten Angelegenheiten, in allen ihm übertragenen Aufgaben sowie in Rechtsfragen zu beraten.

(2) Die Auftraggeber sind berechtigt, vom Verwaltungsamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu verlangen und Einsicht in ihre Unterlagen zu nehmen.

(3) Die Auftraggeber sind ihrerseits verpflichtet, dem Verwaltungsamt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Informationen rechtzeitig und vollständig zu geben.

(4) Das Verwaltungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an die Weisungen der Auftraggeber gebunden.

Bei Beschlüssen oder Weisungen, die geltendem Recht widersprechen oder deren Durchführung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für bedenklich gehalten werden, ist das Verwaltungsamt verpflichtet, seine Bedenken dem Auftraggeber mitzuteilen und ihm geeignete Empfehlungen zu unterbreiten.

(5) Kommt eine übereinstimmende Rechtsauffassung nicht zustande und besteht der Kirchenkreisvorstand als Auftraggeber nach erneuter Beratung und Beschlußfassung auf Durchführung der Maßnahmen, so hat das Verwaltungsamt den Auftrag auszuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung befreit.

(6) Wird mit einem Kirchenvorstand als Auftraggeber keine Einigung erzielt, so hat das Verwaltungsamt den Auftrag auszuführen, wenn der Kirchenvorstand entsprechende Weisung schriftlich erteilt. Das Verwaltungsamt wird in solchem Fall von dienstlicher Verantwortung befreit.

§ 4

Übertragung der Verwaltungsaufgaben

(1) Verwaltungsaufgaben, die dem bisherigen Rentamt übertragen waren, werden vom Verwaltungsamt nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

(2) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben einer Kirchengemeinde, die Festlegung des Aufgabenumfanges sowie der Zeitpunkt der Übertragung erfolgen durch Beschluß des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle übergebenen Unterlagen aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(3) Kirchengemeinden können beschließen, daß sie ihre Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise wieder selbst wahrnehmen wollen. Ein solcher Beschluß wird zum Ende eines Haushaltsjahres wirksam, wenn er dem Kirchenkreisvorstand, dem Verwaltungsausschuß und dem Verwaltungsamt ein Jahr vorher schriftlich zugegangen ist. Für die Übergabe der Geschäfte gilt Absatz 2, Satz 2, entsprechend.

§ 5

Dienstrecht und Finanzierung

(1) Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes ist der Kirchenkreis Kiel.

(2) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt.

§ 6

Verwaltungsausschuß

(1) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand bilden für die Dauer der Amtsperiode der Kirchenkreissynode einen Verwaltungsausschuß, der der Kirchenkreissynode verantwortlich ist. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Ausschusses im Amt.

(2) Der Verwaltungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a) entscheidet über Annahme und Ablehnung von Anträgen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben
- b) berät den vom Verwaltungsamt aufgestellten Haushaltsentwurf einschl. Stellenplan für die im Kirchenkreis-

haushalt ausgewiesenen Unterabschnitte der Funktion „Verwaltungsamt“ und berichtet der Kirchenkreissynode.

c) berät die Jahresrechnung

d) wirkt mit bei den vom Kirchenkreisvorstand zu beschließenden Organisationsgrundlagen sowie bei der Besetzung der Stellen der Verwaltungs- und Abteilungsleitung

e) berät über Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Arbeit des Verwaltungsamtes beziehen und vermittelt, wenn Meinungsverschiedenheiten mit den Auftraggebern auftreten

(3) Der Verwaltungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder. Der Kirchenkreisvorstand beruft zwei Mitglieder, davon eines aus seiner Mitte. Für die gewählten Mitglieder wählt die Kirchenkreissynode drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses bilden.

(4) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes kann nicht den Vorsitz übernehmen.

(5) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt werden. Die Leitung des Verwaltungsamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(6) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherige Rentamtssatzung und alle dieser Satzung für das Verwaltungsamt entgegenstehenden Beschlüsse und Regelungen aufgehoben.

Kiel, den 1. Juni 1994

Hasselmann

H. Stoekicht

Vorsitzender

Mitglied

des Kirchenkreisvorstandes

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden.

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 10 vom 13. Juni 1994 zum KAT-NEK
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 10 vom 13. Juni 1994 zum KArbT-NEK
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 vom 13. Juni 1994 zum MTV-Azubi
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 13. Juni 1994
5. Entgelttarifvertrag Nr. 6 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum vom 13. Juni 1994
6. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. Juni 1994 zum TV Prakt
7. Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 13. Juni 1994 zum KAT-NEK
8. Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 13. Juni 1994 zum KArbT-NEK
9. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 13. Juni 1994 zum TV über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter
10. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 13. Juni 1994 zum MTV für Auszubildende
11. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 13. Juni 1994 zum TV zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
12. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 13. Juni 1994 zum TV zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
13. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. Juni 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
14. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. Juni 1994 zum TV über eine Zuwendung für Auszubildende
15. Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 29. Juni 1994 zum KAT-NEK
16. Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 18. Juli 1994 zum KAT-NEK
17. Tarifvertrag zur Förderung der Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel für die Fahrt Wohnung/Arbeitsplatz vom 18. Juli 1994.

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nrn. 3/94, 4/94 und 5/94 vom 27. Juni, 3. August und 12. August 1994 bekanntgegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az. 3211 – D 11

Vergütungstarifvertrag Nr. 10 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 13. Juni 1994

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Vergütungen für die Monate Januar bis Juni bzw.
Januar bis August 1994

- Der Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum KAT-NEK vom 8. März 1993 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen
- a) IXb bis Vc und Kr. I bis Kr. Va für die Monate Januar bis Juni 1994,
 - b) Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII für die Monate Januar bis August 1994.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b und I b bis II a, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM
Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

(3) Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der

jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	16,59	Kr. I	17,43
VIII	17,54	Kr. II	18,26
VII	18,68	Kr. III	19,19
VI b	19,91	Kr. IV	20,23
V c	21,45	Kr. V	21,31
V a/b	23,49	Kr. V a	21,89
IV b	25,42	Kr. VI	22,73
IV a	27,60	Kr. VII	24,41
III	30,00	Kr. VIII	25,88
II a	33,22	Kr. IX	27,47
I b	36,29	Kr. X	29,19
I a	39,44	Kr. XI	31,06
I	43,03	Kr. XII	32,92
		Kr. XIII	35,72

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994, für die Angestellten der Vergütungsgruppen Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten
der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**
Gültig für Angestellte der Verg.Gr. Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Verg.Gr. Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem															
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.	
	Lebensjahr (monatlich in DM)															
I	-	4.934,95	5.202,46	5.470,05	5.737,60	6.005,17	6.272,76	6.540,27	6.807,85	7.075,39	7.342,97	7.610,54	7.878,09	8.145,62	-	
I a	-	4.548,70	4.756,65	4.964,51	5.172,42	5.380,33	5.588,26	5.796,22	6.004,07	6.211,99	6.419,90	6.627,86	6.835,73	7.035,08	-	
I b	-	4.043,85	4.243,73	4.443,60	4.643,47	4.843,34	5.043,24	5.243,10	5.442,98	5.642,87	5.842,72	6.042,59	6.242,47	6.441,88	-	
II a	-	3.584,44	3.768,02	3.951,67	4.135,21	4.318,81	4.502,42	4.685,98	4.869,59	5.053,17	5.236,81	5.420,39	5.603,89	-	-	
III	3.185,64	3.342,15	3.498,62	3.655,13	3.811,65	3.968,15	4.124,67	4.281,15	4.437,65	4.594,17	4.750,71	4.907,21	5.056,08	-	-	
IV a	2.887,73	3.030,96	3.174,16	3.317,34	3.460,54	3.603,75	3.746,95	3.890,16	4.033,39	4.176,60	4.319,80	4.463,02	4.604,24	-	-	
IV b	2.640,38	2.754,00	2.867,57	2.981,18	3.094,73	3.208,35	3.321,95	3.435,56	3.549,15	3.662,73	3.776,36	3.889,93	3.905,05	-	-	
V a	2.334,70	2.424,69	2.514,66	2.611,89	2.711,73	2.811,62	2.911,51	3.011,38	3.111,28	3.211,14	3.311,04	3.410,90	3.503,69	-	-	
V b	2.334,70	2.424,69	2.514,66	2.611,89	2.711,73	2.811,62	2.911,51	3.011,38	3.111,28	3.211,14	3.311,04	3.410,90	3.417,83	-	-	
V c	2.206,94	2.288,05	2.369,26	2.454,43	2.539,62	2.628,39	2.722,87	2.817,45	2.911,94	3.006,46	3.099,76	-	-	-	-	
VI b	2.089,93	2.152,63	2.215,27	2.277,98	2.340,61	2.405,15	2.470,97	2.536,78	2.603,75	2.676,81	2.749,83	2.806,99	-	-	-	
VII	1.936,17	1.987,06	2.037,98	2.088,88	2.139,80	2.190,69	2.241,58	2.292,52	2.343,40	2.395,69	2.449,17	2.487,75	-	-	-	
VIII	1.791,14	1.837,66	1.884,26	1.930,79	1.977,36	2.023,91	2.070,50	2.117,04	2.163,60	2.198,20	-	-	-	-	-	
IX b	1.667,60	1.709,86	1.752,07	1.794,30	1.836,54	1.878,80	1.921,05	1.963,26	1.998,88	-	-	-	-	-	-	

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 10

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b bzw. I b bis II a unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 KAT-NEK)

Gültig für Angestellte der Verg.Gr. Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Verg.Gr. Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

Verg. Gruppe	Grundvergütungen vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)			
I b	3.841,66			
II a	3.405,22			
Verg. Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des			Lebensjahres
	18.	19.	20.	(monatlich in DM)
IV b			2.640,38	
V a/V b			2.334,70	
V c	2.052,45	2.118,66	2.206,94	
VI b	1.943,63	2.006,33	2.089,93	
VII	1.800,64	1.858,72	1.936,17	
VIII	1.665,76	1.719,49	1.791,14	
IX b	1.550,87	1.600,90	1.667,60	

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 10

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			
	VI b	VII	VIII	IX b
	(monatlich in DM)			
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.575,93	1.491,37	1.411,60	1.343,66
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.862,47	1.762,53	1.668,25	1.587,96
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2.149,00	2.033,69	1.924,91	1.832,26

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 10

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 a KAT-NEK)
und für die Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III,
die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 3)
Gültig für Angestellte der Verg.Gr. Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Verg.Gr. Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4.365,59	4.550,10	4.734,61	4.878,12	5.021,60	5.165,12	5.308,62	5.452,13	5.595,64
Kr. XII	4.034,73	4.206,56	4.378,36	4.512,00	4.645,64	4.779,27	4.912,90	5.046,54	5.180,19
Kr. XI	3.742,80	3.907,71	4.072,62	4.200,89	4.329,14	4.457,40	4.585,65	4.713,92	4.842,20
Kr. X	3.463,62	3.616,61	3.769,60	3.888,59	4.007,58	4.126,56	4.245,55	4.364,53	4.483,52
Kr. IX	3.207,36	3.348,84	3.490,34	3.600,39	3.710,43	3.820,48	3.930,55	4.040,59	4.150,64
Kr. VIII	2.969,23	3.100,32	3.231,41	3.333,39	3.435,36	3.537,32	3.639,28	3.741,24	3.843,18
Kr. VII	2.751,56	2.872,66	2.993,74	3.087,94	3.182,11	3.276,30	3.370,47	3.464,65	3.558,83
Kr. VI	2.555,08	2.666,06	2.777,03	2.863,34	2.949,66	3.035,96	3.122,27	3.208,57	3.294,92
Kr. V a	2.434,66	2.538,41	2.642,17	2.722,86	2.803,56	2.884,25	2.964,95	3.045,65	3.126,32
Kr. V	2.352,01	2.450,16	2.548,33	2.624,67	2.701,02	2.777,36	2.853,69	2.930,05	3.006,41
Kr. IV	2.202,56	2.289,81	2.377,06	2.444,93	2.512,79	2.580,66	2.648,53	2.716,39	2.784,23
Kr. III	2.063,94	2.138,08	2.212,23	2.269,90	2.327,57	2.385,24	2.442,90	2.500,56	2.558,22
Kr. II	1.933,99	1.998,98	2.063,97	2.114,52	2.165,05	2.215,61	2.266,14	2.316,69	2.367,24
Kr. I	1.814,89	1.872,74	1.930,57	1.975,54	2.020,52	2.065,50	2.110,47	2.155,45	2.200,42

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 10

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.424,66	1.490,16	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.683,69	1.761,10	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.942,72	2.032,04	2.129,51

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 10

Ortszuschlagstabelle
für die Angestellten (zu § 29 KAT-NEK)
Gültig für Angestellte der Verg.Gr. IX b bis V c und Kr. I bis Kr. V a ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Verg.Gr. V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994
(monatlich in DM)

Tarif-Klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II a Kr. XIII	926,24	1.101,40	1.249,82
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	823,18	998,34	1.146,76
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	775,40	942,26	1.090,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 10 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM
Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 2 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 10 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Monatslohnstarifvertrag Nr. 10
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)
vom 13. Juni 1994

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark
- andererseits -
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Löhne für die Monate Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt der Monatslohnstarifvertrag Nr. 9 zum KArbT-NEK vom 8. März 1993.

§ 2
Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

§ 3

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vervollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vervollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vervollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Protokollnotiz:

Es besteht Übereinstimmung der Tarifvertragspartner, daß bei Bemessung des Monatstabellenlohnes für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Hol-

steins und Hamburgs ferner die Dienstzeit nach § 20 Abs. 6 KArbT-NEK anzurechnen ist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist.

§ 4 Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 10 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 13. Juni 1994 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiterinnen und Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1a und 2 und Kr. I	den Vergütungsgruppen IX b
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe Kr. II der Vergütungsgruppe VIII.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und – gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Unterabsatzes 2.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

Gültig ab 1. Juli 1994

Anlage
zum Monatslohnvertrag Nr. 10

Monatstabellenlöhne (monatlich in DM)

Lohnstufen

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	3.481,56	3.537,26	3.593,85	3.651,33	3.709,76	3.769,11	3.829,42	3.890,70
7	3.404,93	3.459,41	3.514,75	3.570,99	3.628,13	3.686,18	3.745,15	3.805,09
6 a	3.331,62	3.384,93	3.439,08	3.494,10	3.550,02	3.606,81	3.664,51	3.723,16
6	3.258,31	3.310,44	3.363,40	3.417,21	3.471,89	3.527,45	3.583,88	3.641,24
5 a	3.188,15	3.239,16	3.290,99	3.343,65	3.397,14	3.451,51	3.506,71	3.562,83
5	3.117,99	3.167,88	3.218,57	3.270,07	3.322,38	3.375,55	3.429,56	3.484,42
4 a	3.050,87	3.099,68	3.149,27	3.199,66	3.250,85	3.302,86	3.355,70	3.409,41
4	2.983,72	3.031,46	3.079,97	3.129,25	3.179,32	3.230,19	3.281,86	3.334,37
3 a	2.919,50	2.966,19	3.013,66	3.061,86	3.110,86	3.160,63	3.211,22	3.262,58
3	2.855,25	2.900,93	2.947,34	2.994,50	3.042,42	3.091,09	3.140,55	3.190,78
2 a	2.793,78	2.838,46	2.883,90	2.930,01	2.976,90	3.024,53	3.072,92	3.122,09
2	2.732,29	2.775,99	2.820,42	2.865,55	2.911,40	2.957,98	3.005,31	3.053,39
1 a	2.673,46	2.716,23	2.759,70	2.803,85	2.848,72	2.894,29	2.940,60	2.987,65
1	2.614,63	2.656,46	2.698,97	2.742,14	2.786,01	2.830,60	2.875,89	2.921,91

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9
zum MTV-Azubi
vom 13. Juni 1994**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird für die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich
des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 1. Juni 1983
(MTV-Azubi) fallen, auf der Grundlage der Tarifverträge vom
5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

**Ausbildungsvergütungen für die Monate
Januar bis Juni 1994**

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gelten § 1 und § 3 des
Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 8 zum MTV-Azubi
vom 8. März 1993.

§ 2

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Man-
teltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1.024,74 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.105,73 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.180,07 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	1.283,23 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz)
wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorange-
gangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit
mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer
vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der
Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalender-
monats begonnen, wird die nach Unterabsatz 1 zustehende
höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Ka-
lendermonats an gezahlt, in dem das vorhergehende Ausbil-
dungsjahr geendet hat.

§ 3

Zulagen, Zuschläge

(1) Der oder dem angestelltenversicherungspflichtigen
Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Vor-
aussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die für An-
gestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 3 KAT-NEK
jeweils vereinbart sind.

(2) Der oder dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen
Auszubildenden kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr
ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt
werden, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung

im erheblichen Umfang mit Arbeiten nach § 33 KArbT-NEK
verbunden ist. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Kürzungen

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpfle-
gung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 228,35
DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die
Ausbildungsvergütung monatlich um 58,62 DM gekürzt. Ge-
währt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung
monatlich um 169,73 DM gekürzt.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abwei-
chend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in
Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Mo-
nat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum
31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder
des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 13. Juni 1994**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird für Schülerinnen/Schüler, die unter den Geltungsbereich
des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Kranken-
pflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
vom 17. März 1986 auf der Grundlage der Tarifverträge
vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütungen für die Monate
Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 1 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 5 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 8. März 1993.

§ 2

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 beträgt monatlich für

- a) die Schülerin oder den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin oder den Schüler in der Entbindungspflege
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.194,63 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.292,15 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.449,24 DM, |
- b) die Schülerin oder den Schüler in der Krankenpflegehilfe
- | | |
|--|--------------|
| | 1.086,30 DM. |
|--|--------------|

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin oder der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin oder der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonische
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Entgelttarifvertrag Nr. 6
für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum
vom 13. Juni 1994**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –
wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum
vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelte und Verheiratenzuschläge
für die Monate Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 1 des Entgelttarifvertrages Nr. 5 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 8. März 1993.

§ 2

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt oder die Ärztin im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.942,20 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2.213,05 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt oder die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des Kirchenbesolungsrechts einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 103,40 DM; § 29 Abschnitt C Abs. 1 Satz 2 KAT-NEK gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 13. Juni 1994
zum Tarifvertrag
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelte und Verheiratetenzuschläge
für die Monate Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 8. März 1993.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. März 1993 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden
die Zahl „2.238,08“ durch die Zahl „2.282,84“,
die Zahl „1.902,21“ durch die Zahl „1.940,25“,
jeweils die Zahl „1.817,32“ durch die Zahl „1.853,67“,
die Zahl „108,62“ durch die Zahl „110,80“ und
jeweils die Zahl „103,48“ durch die Zahl „105,54“
ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Praktikantin oder dem Praktikanten werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit und während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder eines Heilverfahrens das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Satz 1 findet auch Anwendung auf die sonstigen Fälle des § 616 Abs. 2 BGB.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Anstellungsträger erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Anstellungsträger zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin oder der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Entgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Praktikantin oder der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.,,

- b) Folgende Übergangsvorschrift wird angefügt:

„Übergangsvorschrift zu Absatz 2 Unterabs. 2:

Die Praktikantin oder der Praktikant, die oder der am 30. Juni 1994 in einem Praktikantenverhältnis gestanden hat, erhält für die Dauer dieses Praktikantenverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Entgelt und den Verheiratetenzuschlag (§ 2).“

3. In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „für die das Entgelt nach“ die Worte „§ 4,“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 17
vom 13. Juni 1994
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
 der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
 Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
 dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
 der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 04. Mai 1993 zum KAT-NEK, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird in der Protokollnotiz Nr. 2 zu Buchstabe e das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.
3. Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

„§ 15 b Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Angestellten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

4. § 23 a Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Bewährungszeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. e werden nicht berücksichtigt.“

5. Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt:

„§ 23 b Fallgruppenaufstieg

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg außerhalb des § 23 a (z.B. Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, gilt § 23 a entsprechend.“

6. Die Protokollnotiz zu § 34 wird gestrichen.
7. Dem § 36 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzu-

runden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“

8. § 37 erhält die folgende Fassung:

„§ 37 Krankenbezüge

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Satz 1 findet auch Anwendung auf die sonstigen Fälle des § 616 Abs. 2 BGB.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt sechs Wochen gezahlt.

Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Anstellungsträger das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Anstellungsträger zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) die Arbeitsunfähigkeit infolge der sonstigen Fälle des § 616 Abs 2 BGB eingetreten ist. Steht dem Angestellten Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v.H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als einem Jahr
 längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren
 längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr
längstens für die Dauer von 13 Wochen,
von mehr als drei Jahren
längstens für die Dauer von 26 Wochen
bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Anstellungsträger erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Anstellungsträger zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Anstellungsträger oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Anstellungsträger über. Verzögert der Angestellte schuldhaft, dem Anstellungsträger die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Anstellungsträger über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Angestellte, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Angestellten als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder

aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.,,

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.“

10. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „der Fristen des § 37 Abs. 2“ durch die Worte „der Bezugsfristen“ ersetzt.

11. In § 44 Abs. 1 Nr. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „ohne Hausstand“ durch die Worte „ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.

12. In § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

13. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ durch die Worte „Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. e werden nicht berücksichtigt“ ersetzt.

14. Die Anlage 1a zum KAT-NEK wird wie folgt geändert:

a) Den Vorbemerkungen zur Anlage 1a wird die folgende Nr. 7 angefügt:

„Nr. 7 Vergütungsgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (63) als Bestandteil der Vergütung (§ 26).“

b) Soweit in Vorschriften über Vergütungsgruppenzulagen Regelungen enthalten sind, die dem § 36 Abs. 8 KAT-NEK oder der Vorbemerkung Nr. 7 zur Anlage 1a entsprechen, oder die bestimmen, daß die Zulagen nur für Zeiträume gezahlt werden, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen, werden sie gestrichen; die notwendigen Änderungen im einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

§ 2

Übergangsvorschriften

Für die Dauer des über den 30. Juni 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Juli 1994 erreichte Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Angestellten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 30. September 1988 nach den §§ 19, 20, 23a und 23b KAT-NEK in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung ab 1. Juli 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Angestellten günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Anstellungsträger anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden

sind oder nach dem 30. Juni 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 70 KAT-NEK zu erfüllen.

Anlage
zum Änd.-TV Nr. 17 zum KAT-NEK
(zu § 1 Nr. 8)

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 9 am 1. September 1994 in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*

Anlage
zum Änd.-TV Nr. 17 zum KAT-NEK
(zu § 1 Nr. 14)

Änderung der Anlage 1a zum KAT-NEK
– Streichung von Vorschriften –

In den nachfolgend aufgeführten Fußnoten zu einzelnen Abteilungen/ Abschnitten der Anlage 1a zum KAT-NEK werden die Sätze mit dem Inhalt

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

gestrichen:

- | | | | |
|-----------------|------------|-----------------------------|--|
| 1. Abteilung 22 | | | |
| 1.1 Abschnitt a | | | |
| Verg.Gr. Vb | Fußnote I | Sätze 2 und 3 | |
| Verg.Gr. IVb | Fußnoten I | und II jeweils Sätze 2 u. 3 | |
| Verg.Gr. IVa | Fußnote I | Sätze 2 und 3 | |
| 1.2 Abschnitt b | | | |
| Verg.Gr. Vb | Fußnote I | Sätze 2 und 3 | |
| Verg.Gr. IVb | Fußnote II | Sätze 2 und 3 | |
| 1.3 Abschnitt c | | | |
| Verg.Gr. Vb | Fußnote I | Sätze 2 und 3 | |
| 2. Abteilung 23 | | | |
| Verg.Gr. Vc | Fußnoten I | und II jeweils Sätze 2 u. 3 | |
| Verg.Gr. Vb | Fußnote I | Sätze 2 und 3 | |
| Verg.Gr. IVb | Fußnoten I | und II jeweils Sätze 2 u. 3 | |
| Verg.Gr. IVa | Fußnote I | Sätze 2 und 3 | |
| Verg.Gr. III | Fußnote I | Sätze 2 und 3 | |
| 3. Abteilung 24 | | | |
| Verg.Gr. Vc | Fußnote I | Sätze 2 und 3 | |
| Verg.Gr. Vb | Fußnote I | Sätze 2 und 3 | |
| Verg.Gr. IVb | Fußnoten I | und II jeweils Sätze 2 u. 3 | |
| 4. Abteilung 30 | | | |
| Verg.Gr. Vb | Fußnote 1 | Sätze 2 und 3 | |
| Verg.Gr. IIa | Fußnote 2 | Sätze 2 und 3. | |

*

Übergangsvorschrift zu § 37 KAT-NEK

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juli 1994 zu demselben Anstellungsträger fortbesteht, gilt für die Dauer dieses bestehenden Arbeitsverhältnisses § 37 KAT-NEK in der Fassung vom 04. Mai 1993 bis zur tarifvertraglichen Vereinbarung einer Übergangsregelung.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 12
vom 13. Juni 1994
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 4. Mai 1993 zum KArbT-NEK, wird wie folgt geändert:

- In § 3 wird in der Protokollnotiz zu Buchstabe d das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.
- In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.
- Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

„§ 15 b
Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Arbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn dringen-

de dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.,,

4. § 23 Absatz 2 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bewährungszeiten, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. d werden nicht berücksichtigt.“

5. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a
Fallgruppenaufstieg

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) des Lohngruppenverzeichnisses einen Aufstieg außerhalb des § 23 (z.B. Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Lohngruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, gilt § 23 entsprechend.“

6. Die Protokollnotiz zu § 34 wird gestrichen.

7. Dem § 36 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“

8. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.“

9. In § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

§ 2
Übergangsvorschriften

Für die Dauer des über den 30. Juni 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Juli 1994 erreichte Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Arbeiters Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 30. September 1988 nach den §§ 19, 20, 23 und 23a KArbT-NEK in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung ab 1. Juli 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Anstellungsträger anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. Juni 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 70 KArbT-NEK zu erfüllen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 am 1. September 1994 in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

*
**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 13. Juni 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. August 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Unterabs. 1 werden
 - aa) in Nr. 1 Buchst. b die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“,
 - bb) in Nr. 3 Buchst. d die Worte „des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ und
 - cc) in Nr. 4 Buchst. c die Worte „des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Unterabs. 5 wird das Wort „Altersruhegeld“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- „Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
- a) für die der Mitarbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen der
- aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen dem Mitarbeiter nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist,,
- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Wegen der am 20. April 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v.H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 01. Januar 1992 und
- b) § 1 Nr. 2 Buchst. b für die Angestellten der Vergütungsgruppen Vb bis I und KR. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994
- in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 13. Juni 1994
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 1. Juni 1983, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit oder durch sonstige Fälle des § 616 Abs. 2 BGB verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.,,

- b) Es wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Unterabs. 2:

Der Auszubildende, der am 30. Juni 1994 in einem Auszubildendenverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Auszubildenden fortbestanden hat, enthält für die Dauer dieses Auszubildendenverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Ausbildungsvergütung.“

3. In § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften Nordelbien
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 13. Juni 1994
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988, zuletzt
geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. Au-
gust 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „§ 17 Abs. 1“ die
Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „das Entgelt nach § 12, § 14
oder § 15 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 7,
§ 12, § 14 und § 15 Bezüge zustehen“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 3 wird das Wort „Karte“ durch das Wort „Fahr-
karte“ ersetzt.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit

Dem Arzt im Praktikum wird im Falle einer durch Unfall,
durch Krankheit oder durch sonstige Fälle des § 616 Abs. 2
BGB verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines
von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Ver-
sorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens
das Urlaubsentgelt (§ 15 Abs. 2) bis zur Dauer von sechs
Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen
bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall
oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezoge-
ne Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Arzt im Prak-
tikum nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden
Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn
der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in
Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächli-
chen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und
dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfall-
versicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufs-
krankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht
über die Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum
hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Arzt im Praktikum
sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig
oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezo-
gen hat.

Zum Kur- und Heilverfahren gehört auch eine sich an-
schließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

Übergangsvorschrift zu Unterabsatz 2:

Der Arzt im Praktikum, der am 30. Juni 1994 in einem Aus-
bildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu
demselben Träger der Ausbildung fortbestanden hat, er-
hält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle
des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt.,,

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Erholungsurlaub

(1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr
Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vor-
schriften, die für die bei dem Träger der Ausbildung be-
schäftigten Ärzte der Vergütungsgruppe IIa KAT-NEK je-
weils maßgebend sind.

(2) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaub-
sentgelt das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 9
Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen
weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbe-
trägen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag)
für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berück-
sichtigt. Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender
Anwendung des § 47 Abs. 2 KAT-NEK zu errechnen.

Übergangsvorschrift zu Absatz 2 Satz 3:

Ärzte im Praktikum, die am 30. Juni 1994 schon und am
1. Juli 1994 noch im Ausbildungsverhältnis stehen, werden
bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 so behandelt, als
ob das Ausbildungsverhältnis am 1. Juli 1994 begonnen
hätte.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften Nordelbien
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 13. Juni 1994
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes
ausgebildet werden**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflege-
gesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
vom 17. März 1986, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-
vertrag Nr. 5 vom 28. August 1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers ist er hier-
zu verpflichtet.“
2. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“
durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1
ersetzt:
„(1) Für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätig-
keiten, für die Ausbildung an Sonnabenden, Sonntagen,
Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschafts-
dienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und
für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß,
die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in
dem künftigen Beruf der Schülerin/des Schülers be-
schäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als
Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1
KAT-NEK der auf die Stunde entfallende Anteil der
Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1). Zur Ermittlung
dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung
durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßi-
gen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1) zu teil-
len.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - c) In Absatz 3 (neu) Unterabsatz 2 werden in Satz 1 nach
den Worten „§ 17 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt
und in Satz 2 die Worte „Ausbildungsvergütung nach
§ 13, § 15 oder § 16 fortzuzahlen ist“ durch die Worte
„nach § 8a, § 13, § 15 und § 16 Bezüge zustehen“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Bei Reisen
zur“ das Wort „vorübergehenden“ eingefügt und das Wort
„Karte“ durch das Wort „Fahrkarte“ ersetzt.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit**

Der Schülerin oder dem Schüler wird im Falle einer durch
Unfall, durch Krankheit oder durch sonstige Fälle des § 616
Abs. 2 BGB verursachten Arbeitsunfähigkeit und während
eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer
Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfah-
rens das Urlaubsentgelt (§ 16 Abs. 2) bis zur Dauer von
sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen
bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall
oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezoge-
ne Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Schülerin oder
der Schüler nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßge-
benden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem
Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß
in Höhe

des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Bar-
leistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-
Urlaubsvergütung, wenn der zuständige Unfallversi-
cherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit
anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht
über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus
gewährt. Sie entfallen, wenn die Schülerin oder der Schüler
sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig
oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezo-
gen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich an-
schließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

Übergangsvorschrift zu Unterabsatz 2:

Die Schülerin oder der Schüler, die oder der am 30. Juni
1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das
am 1. Juli 1994 zu demselben Träger der Ausbildung fort-
bestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsver-
hältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Ur-
laubsvergütung.“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Erholungsurlaub**

(1) Die Schülerin oder der Schüler erhält in jedem Kalen-
derjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung
der Vorschriften, die für Angestellte der Vergütungsgrup-
pe Kr. III KAT-NEK jeweils maßgebend sind.

(2) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubs-
vergütung die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) und die
in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt.
Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt
ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaub-
stag als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt. Der
Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung
des § 47 Abs. 2 KAT-NEK zu errechnen.

Übergangsvorschrift zu Absatz 2 Satz 3:

Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 1994 schon und
am 1. August 1994 noch im Ausbildungsverhältnis stehen,
werden bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 so be-
handelt, als ob das Ausbildungsverhältnis am 1. August
1994 begonnen hätte.

7. Folgender § 16a wird eingefügt:

„§ 16a
Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden der Schülerin oder dem Schüler monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, daß die Schülerin oder der Schüler nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. Juli 1994 in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 13. Juni 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen
im Praktikum**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§
Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. August 1991, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 wird das Wort „Entgelts“ durch das Wort „Urlaubsentgelts“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
a) für die der Arzt im Praktikum keine Bezüge erhalten hat
wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst,
wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist
und nach der Entlassung die Tätigkeit als Arzt im
Praktikum wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6
Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach
dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollen-
dung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

b) in denen dem Arzt im Praktikum nur wegen der Höhe
der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Kran-
kengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.,,

3. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„**Protokollnotiz:**

Wegen der am 20. April 1994 vereinbarten Festschreibung
der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unter-
abs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v.H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von
dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die
Entgelte und Verheiratenzuschläge der Ärzte/Ärztinnen
im Praktikum allgemein erhöht werden, nach den Grund-
sätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 13. Juni 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 10. August 1988, wird wie folgt geändert:

1. Im Rubrum werden die Worte

„wird für

1. Auszubildende, die unter den Auszubildenden des Tarifvertrages fallen,
2. Praktikanten für medizinische Hilfsberufe und des Sozial- und Erziehungsdienstes,
3. Lernschwestern und Lernpfleger,
4. Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe,“

durch die Worte

„wird für die unter den Geltungsbereich des

1. Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 1. Juni 1983 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Auszubildenden,
2. Tarifvertrages über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 15. April 1991 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikantinnen und Praktikanten,
3. Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Schülerinnen und Schüler,“

ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „Vergütung oder des Entgelts“ durch die Worte „Urlaubsvergütung oder des Urlaubsentgelts“ ersetzt.

2.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- a) für die der Auszubildende keine Bezüge erhalten hat wegen der

- aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen dem Auszubildenden nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist,“

2.3 Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„**Protokollnotiz:**

Wegen der am 20. April 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v.H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Auszubildendenvergütungen oder die Auszubildendenentgelte der Auszubildenden allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 18
vom 29. Juni 1994
zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Die zum 31. Dezember 1993 gekündigte Anlage 1a zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag Nr. 17 vom 13. Juni 1994 zum KAT-NEK, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1:

1. Die Abteilung 20 der Anlage 1a zum KAT-NEK erhält folgende Fassung:

„Abteilung 20**Diakonie-/Sozialstation, Haus- und Familienpflege****Vergütungsgruppe VIII**

Angestellte in der Tätigkeit als Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

Vergütungsgruppe VII

- a) Dorfhelferinnen, Dorfhelfer, Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VIb

- a) Angestellte, die in einer Hauspflegeentsendestelle oder in einer Pflegegruppe einer Diakonie-/Sozialstation die Pflegekräfte anleiten und deren Einsatz organisieren.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII.

Vergütungsgruppe Vc

- a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Diakonie-/Sozialstationen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- b) Angestellte mit anerkannter tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung als Leiterinnen und Leiter von Diakonie-/Sozialstationen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- c) Angestellte, die in einer Hauspflegeentsendestelle oder in einer Pflegegruppe einer Diakonie-/Sozialstation ständig mindestens fünf Pflegekräfte anleiten und deren Einsatz organisieren.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIb.

Vergütungsgruppe Vb

- a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Diakonie-/Sozialstationen mit eigener Geschäftsführung, denen mindestens 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)

- b) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Diakonie-/Sozialstationen ohne eigene Geschäftsführung, denen mindestens 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5).
- c) Gemeindefrankenschwestern und Gemeindefrankenschwestern mit anerkannter tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung als Leiterin oder Leiter des Gemeindefrankenschwesternpflegerebereiches, wenn ihnen durch ausdrückliche Anordnung die Einsatzleitung für mindestens sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pflegerischen Bereich übertragen worden ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3, 4 und 9)
- d) Angestellte mit abgeschlossener förderlicher Ausbildung (z.B. Altenpflege/Krankenpflege) als Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter, denen mindestens 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pflegerischen Bereich durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 9)
- e) Angestellte mit abgeschlossener förderlicher Ausbildung (z.B. Altenpflege/Krankenpflege) und mit anerkannter tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung als Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter, denen mindestens 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pflegerischen Bereich durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 9)
- f) Angestellte, die in einer Hauspflegeentsendestelle oder in einer Pflegegruppe einer Diakonie-/Sozialstation ständig mindestens 25 Pflegekräfte anleiten und deren Einsatz organisieren.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen a und c nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc.
- h) Angestellte der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe b nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc. II)
- I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1 KAT-NEK) der Vergütungsgruppe Vb.
Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung.
- II) Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1 KAT-NEK) der Vergütungsgruppe Vb.
Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IVb

- a) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten

- ausüben, als Leiterinnen und Leiter von Diakonie-/Sozialstationen mit eigener Geschäftsführung, denen mindestens 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 5 und 6)
- b) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Leiterinnen und Leiter von Diakonie-/Sozialstationen ohne eigene Geschäftsführung, denen mindestens 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 5 und 6)
- c) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Diakonie-/Sozialstationen nach Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a bestellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- d) Angestellte mit abgeschlossener förderlicher Ausbildung (z.B. Altenpflege/Krankenpflege) als Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter, denen mindestens 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pflegerischen Bereich durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 9)
- e) Angestellte mit abgeschlossener förderlicher Ausbildung (z.B. Altenpflege/Krankenpflege) und mit anerkannter tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung als Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter, denen mindestens 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pflegerischen Bereich durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 9)
- f) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen a und e nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vb.
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe c nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vb.
- I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1 KAT-NEK) der Vergütungsgruppe IVb.
Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung.
- Vergütungsgruppe IVa**
- a) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Leiterinnen und Leiter von Diakonie-/Sozialstationen mit eigener Geschäftsführung, denen mindestens 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 5 und 6)
- b) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Leiterinnen und Leiter von Diakonie-/Sozialstationen ohne eigene Geschäftsführung, denen mindestens 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 5 und 6)
- c) Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Diakonie-/Sozialstationen nach Vergütungsgruppe III Fallgruppe a bestellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- d) Angestellte mit abgeschlossener förderlicher Ausbildung (z.B. Altenpflege/Krankenpflege) als Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter, denen mindestens 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pflegerischen Bereich durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. I)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 9)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe a und e nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVb.
- I) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1 KAT-NEK) der Vergütungsgruppe IVa.
Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK) als Bestandteil der Grundvergütung.
- Vergütungsgruppe III**
- a) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Leiterinnen und Leiter von Diakonie-/Sozialstationen mit eigener Geschäftsführung, denen mindestens 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 5 und 6)
- b) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Leiterinnen und Leiter von Diakonie-/Sozialstationen ohne eigene Geschäftsführung, denen mindestens 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 5 und 6)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a und e nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVa.
- Vergütungsgruppe IIa**
- Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergü-

tungsgruppe III.

Protokollnotizen Abteilung 20

- Nr. 1 Eine Diakonie-/Sozialstation ist eine organisatorisch selbständige Einrichtung zur Bündelung ambulanter sozial- und gesundheitspflegerischer Dienste. Dazu gehören insbesondere Krankenpflege, Haus-, Alten- und Familienpflege, Gesundheitsvorsorge und andere ergänzende Betreuungsdienste.
- Nr. 2 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängt, gilt in dieser Abteilung Nr. 3 der Vorbemerkungen zur Anlage 1a KAT-NEK sinngemäß mit der Maßgabe, daß als ehrenamtliche Mitarbeiter auch Zivildienstleistende zu rechnen sind.
- Nr. 3 Als tätigkeitsbezogene Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z.B. Ausbildungen in der Gemeindekrankenpflege von insgesamt mindestens 600 Unterrichtsstunden.
Angestellte, die am 31. März 1994 schon und am 1. April 1994 noch bei demselben Anstellungsträger beschäftigt sind und bis zum 31. Dezember 1991 eine Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege von insgesamt mindestens 380 Unterrichtsstunden abgeschlossen haben, werden den Angestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gleichgestellt.
- Nr. 4 Gemeindekrankenschwestern und Gemeindekrankenpfleger als Leiterinnen und Leiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind dann nach Abschnitt B der Anlage 1b einzugruppieren, wenn in Abschnitt B für ihre Tätigkeit ein Merkmal vorhanden und dieses für sie günstiger ist; diese Entscheidung ist nicht umkehrbar.
- Nr. 5 Eigene Geschäftsführung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals erfordert folgende unverzichtbare Aufgaben:
1. Aufstellung des Wirtschafts-/Haushaltsplanes
 2. Erhebung der Einnahmen
 3. Überwachung des Wirtschafts-/Haushaltsplanes
 4. Aufstellung der prüffähigen Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung
 5. Kostenberechnung und Wirtschaftlichkeitsvergleiche
 6. Berechnung der Entgelte und Gebühren und
 7. mindestens eine der folgenden Aufgaben:
 - a) Veranschlagung der Zuführungen und Ablieferungen an den Haushalt
 - b) Übersicht über Vermögen und Rücklagen der Einrichtung
 - c) Kontrolle der Hand- und Nebenkassen
 - d) Buchführung oder
 - e) Rechnungsabschlüsse.

Anmerkung:

Es ist unschädlich, wenn in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 die schreibtechnische und rein rechnerische Erarbeitung der Aufstellung durch Dritte vorgenommen wird.

- Nr. 6 Gleichwertige Fähigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals werden z.B. durch eine sonstige abgeschlossene Fachhochschulausbildung nachgewiesen; sie sind auch anzunehmen bei Krankenschwestern, Krankenpflegern, Altenpflegerinnen und Altenpflegern mit staatlicher Anerkennung, die eine mindestens zweijährige fachbezogene Berufserfahrung und

den Abschluß der tätigkeitsbezogenen Zusatzausbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 3 nachweisen.

- Nr. 7 Hat die oder der Angestellte in einem Land, in dem eine staatliche Anerkennung nicht erteilt wird, eine Fachausbildung als Haus- und Familienpflegerin oder Haus- und Familienpfleger einschließlich eines Berufspraktikums abgeschlossen, steht diese der staatlichen Anerkennung gleich.
- Nr. 8 Als Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Anerkennung gelten auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger, die nach landesrechtlichen Regelungen befugt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen.
- Nr. 9 Einsatzleitung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals erfordert folgende unverzichtbare Aufgaben:
1. Erstellung von Dienst- und Einsatzplänen
 2. Koordinierung der Einsätze
 3. Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. Fachliche Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 5. Durchführung der Erstbesuche
 6. Kontrolle und Abrechnung der Einsätze sowie
 7. Klärung der Kostenübernahme."

2. Zur Abteilung 20 werden folgende Übergangsvorschriften vereinbart:

„(1) Die Eingruppierung von Angestellten nach Abteilung 20, die bis zum 31. März 1994 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

„(2) Die Anrechnung von Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages richtet sich nach § 23a KAT-NEK in Verbindung mit den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Fassung dieses Tarifvertrages.“

Abschnitt 2:

1. Abteilung 22 Abschnitt a der Anlage 1a zum KAT-NEK wird wie folgt geändert:

- a) Vergütungsgruppe Vb wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe a werden die Worte „oder mehrerer“ gestrichen und die Ziffer „I)“ angefügt.

- bb) Es wird folgende Fallgruppe d neu eingefügt:

„d) Angestellte als Leiterinnen und Leiter einer Gruppe, die in häuslicher Gemeinschaft mit den in der Gruppe Betreuten leben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 24)“

- cc) Die Fallgruppen „d, e und f“ werden Fallgruppen „e, f und g“.

- b)

- Vergütungsgruppe IVb wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe a werden die Worte „und sonderpädagogischer Zusatzausbildung“ gestrichen, die Worte „drei Angestellte“ durch die Worte „zwei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe Vb“ ersetzt und der Hinweis auf die Protokollnotiz „Nr. 12“ gestrichen.

- bb) Die Fallgruppe b Doppelbuchstabe ee erhält folgende Fassung:

„b) Angestellte

...

ee) als Leiterinnen und Leiter einer Gruppe (Außenwohngruppe) in einem Erziehungsheim, denen mindestens drei Angestellte, die unter die Abteilung 22 fallen, ständig unterstellt sind,
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)“

2. Den Protokollnotizen zur Abteilung 22 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Nr. 24 Leben in einer Gruppe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ständig mindestens drei zu betreuende Personen, so erhält die Leiterin oder der Leiter für die Zeit, in der sie oder er mit den zu betreuenden Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages der Vergütung von Vergütungsgruppe Vb zu der in der Vergütungsgruppe IVb. Eine vorübergehende, durch Betreuungswechsel veranlaßte Unterschreitung um eine Person ist für die Zahlung der Zulage unschädlich.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 Abschnitt 1 mit Wirkung vom 1. April 1994 und § 2 Abschnitt 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 18. Juli 1994

zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-

vertrag Nr. 18 vom 29. Juni 1994 zum KAT-NEK, wird wie folgt geändert:

Die Abteilung 25 der Anlage 1a zum KAT-NEK erhält folgende Fassung:

„Abteilung 25
Sozialsekretäre

Vergütungsgruppe VIb

Angestellte in der Tätigkeit eines Sozialsekretärs mit abgeschlossener mindestens 2 1/2jähriger Berufsausbildung.

Vergütungsgruppe Vc

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe VIb nach Abschluß des Grundkurses nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIb mit einer der Tätigkeit eines Sozialsekretärs förderlichen kirchlichen oder gesellschaftspolitischen Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe VIb mit einem der Tätigkeit förderlichen Fachschulabschluß oder mit einer dem Fachschulabschluß entsprechenden kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe VIb nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIb.

Vergütungsgruppe Vb

- a) Sozialsekretäre mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- b) Angestellte in der Tätigkeit eines Sozialsekretärs mit einem der Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß oder mit einer dem Fachhochschulabschluß entsprechenden kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen a bis c nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc.

Vergütungsgruppe IVb

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen a und b in besonders verantwortungsvoller Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vb.

Vergütungsgruppe IVa

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe a, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe a, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVb.

Vergütungsgruppe III

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung für ein abgegrenztes Fachgebiet (z.B. Landwirtschaft, Handwerk, öffentlicher Dienst, Arbeitsmarktpolitik) die eigenständige Verantwortung wahrnehmen und/oder deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa heraushebt.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVa.

Vergütungsgruppe IIa

- a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe III.

Vergütungsgruppe Ib

- a) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe a, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IIa heraushebt.
- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe a nach zwölfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IIa.

Protokollnotizen Abteilung 25

- Nr. 1 Eine der Tätigkeit eines Sozialsekretärs förderliche kirchliche oder gesellschaftspolitische Zusatzausbildung im Sinne dieser Fallgruppe liegt nur dann vor, wenn sie in Seminaren/Lehrgängen von insgesamt mindestens 320 Unterrichtsstunden vermittelt worden ist.
- Nr. 2 Als ein der Tätigkeit förderlicher Fachschulabschluß im Sinne dieser Fallgruppe gelten z.B. der erfolgreiche Abschluß zum Erzieher, Diakon (FS), Gemeindehelfer, CVJM-Sekretär. Als eine dem Fachschulabschluß entsprechende kirchlich oder staatlich anerkannte Ausbildung gelten z.B. die Meisterprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die Ausbildung zum Gewerkschaftssekretär sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Gewerkschaftssekretär.
- Nr. 3 Sozialsekretär ist, wer nach einer entsprechenden Ausbildung die Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär abgelegt hat. (Vgl. Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre, Beschluß des Rates der EKD vom 1. Mai 1979).
- Nr. 4 Als ein der Tätigkeit förderlicher Fachhochschulabschluß im Sinne dieser Fallgruppe gelten z.B. der erfolgreiche Abschluß zum Sozialarbeiter, Diakon (FHS) und Sozialpädagogen, Sozialwirt.
- Nr. 5 Als eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne dieser Fallgruppe gelten z.B.:

- a) Selbstverantworteter Schriftverkehr mit Betrieben, Verbänden, Referenten-Teilnehmern, Gremien; Vertretung des KDA bzw. der Kirche bei Tagungen mit Verbänden; Darstellung des KDA bei Betriebsbesuchen, Kontaktgesprächen mit gesellschaftlichen und kirchlichen Gruppen; Berichterstattung vor Synoden; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- b) Überwachung und Durchführung von Beschlüssen von Beiräten, Arbeitsgruppen und Leitungsgremien; Verantwortung für das Abrechnungswesen und für die Arbeit von Innendienstmitarbeitern; Einwerben von Zuschüssen, verantwortlicher Umgang mit Haushaltsmitteln.
- c) Zuständigkeit gegenüber den Zielgruppen im Blick auf Ziele und Inhalte der Bildungsangebote; Lebenshilfe bzw. Seelsorge für einzelne und Gruppen, besonders zur Bewältigung der Lebens- und Arbeitssituationen; Verkündigungsdienst durch Vermittlung von biblisch-sozialethischen Inhalten; Vorbereitung und Durchführung von Kontaktgesprächen, Tagungen und Seminaren.

Nr. 6 Als eine von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung gekennzeichnete Tätigkeit im Sinne dieser Fallgruppen gelten z.B.:

- a) Verkündigungsdienst an Arbeitnehmern durch Vermittlung von biblisch-sozialethischen Inhalten zur Bewältigung von schwierigen Lebens- und Arbeitssituationen.
- b) Menschenführung in Form von Begleitung und Beratung bestimmter Zielgruppen, z.B. Auszubildende, Arbeitslose, Betriebsräte, Personalräte, Berufstätige, Alleinerziehende usw.
- c) Inhaltliche Erarbeitung und Durchführung von Seminaren.
- d) Federführung in Arbeitsgruppen zur Aufarbeitung von Analysen, Stellungnahmen oder Entwicklung neuer Wege zur Lösung von Problemen in der Arbeitswelt, z.B. Mitbestimmung, Arbeitszeitverkürzung, Arbeitslosigkeit, Humanisierung der Arbeitswelt, Stellenwert der Arbeit.
- e) Referententätigkeit in Kirchengemeinden, vor Pastorenkonventen, bei Betriebsversammlungen und Verbänden, z.B. Arbeitgeberverband, Gewerkschaften, Berufsverbände.
- f) Entwicklung und Begleitung von Praktika für Vikare.
- g) Tätigkeit als Geschäftsführer, Dienststellenleiter oder Regionalleiter.

Nr. 7 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. – vorgeschrieben ist."

§ 2**Übergangsvorschriften**

(1) Die Eingruppierung von Angestellten, die bis zum 31. August 1994 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Die Anrechnung von Zeiten einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages richtet sich nach § 23 a KAT-NEK in Verbindung mit den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Fassung dieses Tarifvertrages.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Kiel, den 18. Juli 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Tarifvertrag
zur Förderung der Nutzung umweltverträglicher
Verkehrsmittel für die Fahrt Wohnung/Arbeitsplatz
vom 18. Juli 1994**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

Präambel

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich einig in der Zielsetzung, das Auto für die Fahrt von und zum Arbeitsplatz durch die Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel zu ersetzen. Sie wirken daher gemeinsam darauf hin, daß Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchliche und diakonische Einrichtungen und Verwaltungen und die dort gebildeten Mitarbeitervertretungen sich an in ihrer Region bestehenden Großkundenabonnements bzw. „Job-Ticket“-Aktionen beteiligen oder solche initiieren. Gegebenenfalls sollten sich dabei kleine Dienststellen zum Zwecke gemeinsamer Abrechnung zusammenschließen.

§ 1

Durch Dienstvereinbarungen können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung Regelungen treffen, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, an den Großkunden-Abonnements der Verkehrsbetriebe (Job-Ticket o.ä.) teilzunehmen.

§ 2

Ein eventueller Zuschuß darf 20,- DM monatlich nicht überschreiten.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkungen dieses Tarifvertrages sind ausgeschlossen.

Kiel, den 18. Juli 1994

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, 29.08.1994

Kirchenkreis: Eckernförde

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieseby



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az. : 9153 – Sieseby – R II/R 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Kaltenkirchen im Kirchenkreis Neumünster ist die 6. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Alveslohe vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Pfarrbezirk umfaßt das Dorf Alveslohe, etwa 6 km von Kaltenkirchen entfernt, mit 1.500 Gemeindegliedern, einem schönen, 1981 erbauten Gemeindehaus und einer kleinen, modernen Kirche (1966). Ein Pastorat steht zur Verfügung.

Zu den Aufgaben des/der Pastors/in zählt auch die seelsorgerliche Betreuung des Kreiskrankenhauses in Kaltenkirchen (200 Betten). Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen umfaßt bei etwa 16.800 Gemeindegliedern 6 Pfarrbezirke mit 5 Predigtstellen. Im Einzugsgebiet von Hamburg liegend ist sie eine wachsende Gemeinde. Neben zwei Kindergärten (220 Plätze) gibt es eine Diakoniestation, einen Friedhof und eine eigene Verwaltung. Wir sind eine Gemeinde mit 70 hauptamtlichen Mitarbeitern und vielen Gruppen verschiedenen Alters. Zwei Gemeindepädagogen sind in der Jugendarbeit tätig. Sämtliche Schularten befinden sich in Kaltenkirchen.

Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin oder einen Pastor, für die/den der Gottesdienst als Sammlung der Gemeinde um Wort und Sakrament Mittelpunkt des Gemeindelebens ist. Wir erwarten: Fähigkeit zur Seelsorge und Begleitung, Freude an der Verkündigung, Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den übrigen Pastoren, Entwicklung neuer Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit den Kollegen und den Mitarbeitern.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hecker, Tel. 0 41 91 / 5 00 70, und Propst Jürgensen, Tel. 0 43 21 / 4 98 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kaltenkirchen (6) – P II / P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde in Hamburg-Sasel sucht zum 1. Januar 1995

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Erzieherin/einen Erzieher

für eine volle Stelle in der kirchlichen Jugendarbeit.

Von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter wird eine lebendige und positive Einstellung zum christlichen Glauben erwartet.

Schwerpunkte der Arbeit sollen sein:

- Leitung unseres kirchlichen Jugendzentrums

- offene Arbeit und Gruppenarbeit gemeinsam mit ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Planung und Durchführung von Freizeiten
- Konfirmandenarbeit
- Entwicklung eigener Arbeitsschwerpunkte

Jugendlichen soll der christliche Glaube als tragfähiges Fundament und sinnvolle Orientierung für das eigene Leben erfahrbar werden.

Wir freuen uns auf eine teamfähige Mitarbeiterin/einen teamfähigen Mitarbeiter mit eigenen Ideen, die/der Lust hat, mit uns in dieser Gemeinde zu arbeiten.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Vollständige schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde, Herrn Pastor Karl Heimer, Saseler Markt 8, 22393 Hamburg.

Auskünfte erteilt Frau Jahnke, Tel. 040/601 96 23.

Az.: 30 – Vicelin Hamburg-Sasel – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe, Kirchenkreis Neumünster, sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon,

die/der das Anliegen mit uns teilt, Menschen mit der Frohen Botschaft vertraut zu machen. Eine persönliche Glaubensbeziehung zu Jesus Christus setzen wir voraus.

Arbeitsbereiche nach Absprache. Eine Wohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe, Herrn Pastor Reinholtz, Kirchstr. 4, 24623 Großenaspe.

Auskünfte erteilt Pastor Reinholtz, Tel. 04327/336.

Az.: 30 – Großenaspe – E 2

*

Die Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek sucht

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit sozialpädagogischer bzw. religionspädagogischer Qualifikation

für eine ganze oder halbe Stelle, die/der die Bereiche Kinder- und Kinder/Elternarbeit, Kindergottesdienst und Jugendarbeit selbst verantwortet und im Konfirmandenunterricht mitarbeiten möchte.

Wir sind eine kleine, überschaubare Gemeinde mit etwa 2.000 Gemeindegliedern und wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der mit ihrer/seiner Arbeitsfreude und Phantasie zu den anderen neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern paßt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Emmausgemeinde, Walddörferstr. 369, 22047 Hamburg.

Auskünfte erteilen Kirchenvorsteher Martin Wieprecht, Tel. 040/668 36 91, und Pastor Jürgen Dohrn, Tel. 040/66 15 96.

Az.: 30 – Emmausgemeinde – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine nebenamtliche Organistin,
einen nebenamtlichen Organisten (C-Prüfung)**

Großenaspe ist eine ländliche Gemeinde im Kirchenkreis Neumünster. Die Aufgabe umfaßt die musikalische Begleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (Marcussen-Orgel) sowie die Leitung eines Chores. Aufgeschlossenheit auch für moderne Musikstile wird erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach den in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen.

Wir freuen uns auf jemanden, dem es ein Anliegen ist, mit uns auch durch die Musik Gott zu loben und zu feiern. Weitere Information und Bewerbung bitte an:

Pastor B. Reinholtz, Kirchstr. 4, 24623 Großenaspe,
Tel.: 04327/336.

Az.: 30 Großenaspe-TII / T3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Volksdorf schreibt eine

hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (B-100 %)

aus, die zum 1. November 1994 frei wird.

Unsere kulturell rege Gemeinde, der Kirchenmusik Verkündigung und Gemeinschaft bedeutet, sucht eine Persönlichkeit, die mit uns Begeisterung und Engagement teilt und die vorhandenen Aktivitäten aufgreift und phantasievoll weiterführt.

Wir sind eine Vorstadtgemeinde mit
3 Predigtstätten (2 Kirchen);
5 Pastorinnen und Pastoren;
etwa 8.500 Gemeindegliedern.

Wir haben in der kürzlich renovierten Kirche (Bauj. 1952) und im Gemeindehaus
1 Kemperorgel (1953) mit 30 Reg. auf 3 Man. u. Ped.;
1 Klavier;
1 Cembalo;
1 E-Piano;
Orff- und Blechblasinstrumente;
umfangreiche Notensammlung.

Wir wünschen uns die Fortführung der kirchenmusikalischen Arbeit
mit der Kantorei;
mit Kindern und Konfirmanden;
mit dem Posaunenchor

sowie die Zusammenarbeit mit dem unter eigener Leitung stehenden Orchester und die belebende Mitarbeit an den vielfachen Möglichkeiten unseres Gemeindelebens.

Die Vergütung erfolgt nach KAT/NEK. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Prof. Dr. B. Rassow, Tel. 040/603 90 43 und die Vorsitzende des Musikausschusses, Helga Mohr, Tel. 040/603 89 52.

Bewerbungen sind bis zum 31.10.1994 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf, Rockenhof 5, 22359 Hamburg.

Az.: 30 – Hamburg-Volksdorf – T II / T 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp ist die

B-Kirchenmusikerstelle (hauptamtlich, 100 %)

vakant und umgehend zu besetzen.

Kirchenmusik in ihrer ganzen Breite ist für uns wesentlicher Teil der Gemeindegliederarbeit. Deshalb wünschen wir uns eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, der oder die sich engagiert für Gemeinde und Gottesdienst einsetzt sowie Freude am gemeindlichen Leben und an kirchenmusikalischer Arbeit zu vermitteln versucht.

Neben der Förderung des Gemeindegesanges, der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste in verschiedenen Formen und Amtshandlungen sind uns die Wiederaufnahme der Kantoreiarbeit sowie der Neubaufbau von Kinder- und Jugendchorarbeit vorrangig wichtig. Weitere Aktivitäten wie etwa die Bildung eines Instrumentalkreises werden von uns gerne gefördert. Eine Mitwirkung beim Posaunenchor (20 Bläser) und dessen Anfängerschulung wäre wünschenswert. Für die Durchführung von Konzerten werden Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt.

Zur Verfügung stehen eine zweimanualige Orgel mit 20 Registern, 1978 neu erbaut von der Fa. Paschen, Kiel, 2 Kleinorgeln mit 4 Registern in Außendorfkapellen, ein Flügel im Versammlungshaus des Diakoniewerkes Kropp, wo die Kantorei ihre Übungsabende durchführen kann, sowie ein größerer Bestand an Blechblasinstrumenten.

Die Kirchengemeinde Kropp mit 3 Pfarrstellen hat rd. 7.000 Gemeindeglieder. Außer Kropp selbst (5.700 Einwohner) gehören zu ihr 5 Außendörfer. In 2 von ihnen stehen Kapellen, in denen neben den Amtshandlungen nur an Festtagen Gottesdienste stattfinden.

Die Kirchengemeinde Kropp ist Trägerin eines großen Kindergartens sowie einer Diakonie-Sozialstation. Neben den hauptamtlichen sind viele ehrenamtliche Mitarbeiter an der Gemeindegliederarbeit beteiligt.

Der Hauptort Kropp ist eine Mittelpunktsgemeinde, die sich in den letzten beiden Jahrzehnten mit vielen Neubaugebieten sehr dynamisch entwickelt hat, eine entsprechend junge Altersstruktur aufweist und eine sehr gute Infrastruktur mit allen Versorgungsmöglichkeiten besitzt. Mit dazu beigetragen hat die verkehrsgünstige Lage des Ortes in der Nähe von Schleswig (14 km), Rendsburg (18 km), Eckernförde (23 km) und Husum (35 km). Selbst Kiel, Hamburg oder Dänemark sind über die nur wenige Kilometer entfernte Autobahn leicht zu erreichen.

Am Ort befinden sich alle Schularten bis auf ein Gymnasium, das in Schleswig mit sehr günstiger Verkehrsanbindung problemlos zu erreichen ist.

Darüber hinaus hat unser Ort mit Schwimmbad, Tennisanlagen, vielen Vereinen (darunter ein großer Sportverein) und waldreicher Umgebung einen hohen Freizeitwert.

Bei der Wohnungsbeschaffung wird die Gemeinde tatkräftig behilflich sein.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp, Hauptstraße 3, 24848 Kropp.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 30.11.1994.

Auskünfte erteilen: Pastor S. Hansen, Tel. 04624/13 17, Pastorin J. Selbmann, Tel. 04624/34 98, Pastor M. Jastrow, Tel. 04624/503 sowie Kirchenmusikdirektor K.-H. Herrmann in Schleswig, Süderdomstraße 11, Tel. 04621/96 30 53.

Az.: 30 – Kropp – T II / T 3

*

In der Evangelisch-Lutherischen Christuskirchengemeinde Hamburg-Othmarschen ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

hauptamtlichen Kirchenmusikers/in (A-Stelle)

zu besetzen. Der Stadtteil Hamburg-Othmarschen ist Teil der Elbvororte im Hamburger Westen. Er ist eine sehr bevorzugte, aber auch teure Wohnlage. Im Einzugsbereich der Gemeinde befinden sich mehrere weiterführende Schulen, darunter ein über den Stadtteil hinaus ausstrahlendes humanistisches Gymnasium.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Gemeinde wird jedoch nach Kräften um eine intensive Hilfestellung bei der nicht einfachen Wohnungssuche bemüht sein.

Die Christuskirchengemeinde umfaßt bei zwei Pfarrbezirken ca. 4.000 Gemeindeglieder. Der sonntägliche Gottesdienst wird nach Agende I gefeiert. Regelmäßige Familiengottesdienste und Gottesdienste in anderer Form finden statt. Das Gemeindeleben wird ferner geprägt durch diakonische Aktivitäten und u.a. umfangreiche Jugendarbeit.

In der 1900 erbauten, 1969 umgestalteten Kirche mit gut 400 Sitzplätzen befindet sich eine besonders klangschöne, im Jahre 1936 durch von Beckerath erbaute, 1964 renovierte Orgel (3 Manuale, Pedal, mechanische Traktur, elektrische Registratur, 30 klingende Register).

Weiter sind vorhanden:

Truhen-Orgel (4 Register), Saßmann-Cembalo, Steinway-Flügel, 2 Klaviere.

Aufgaben:

- Musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste (regelmäßige Einbeziehung der Chöre und Instrumentalisten)
- Weiterführung der erfolgreichen Chorarbeit: Kinderchor, Jugendchor, Junge Kantorei und Erwachsenen-Kantorei
- Weiterführung der Arbeit mit dem z.Z. projektbezogen arbeitenden Instrumentalkreis
- Vorbereitung und Durchführung regelmäßiger Abendmusiken und Kirchenkonzerte
- Singen mit Gemeindegruppen einschl. Leitung offener Singen z.B. bei Gemeindefesten
- Organistendienst bei Amtshandlungen (Friedhofsdienst z.Z. einmal wöchentl.)

Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(in), der/die Verbindung der musikalischen Arbeit mit dem Verkündigungsauftrag sieht, sich aktiv am Gemeindeleben beteiligt und nicht zuletzt eigene kirchenmusikalische Akzente setzen möchte. Kooperationsfähigkeit und Aufgeschlossenheit für neue Gottesdienstformen und für geistliche Musik der Gegenwart wäre sehr willkommen. Für die Anstellung ist die A-Prüfung erforderlich. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, Vergütung nach KAT-NEK.

Weitere Auskünfte erteilen gern:

- die Pastoren der Gemeinde: P. Chr.-H. Gerlach, P. H. Reier, Tel.: (040) 880 11 05/07
- der Vors. des Kirchenmusikausschusses: G. Sievers, Tel.: (040) 82 63 48
- LKMD D. Frahm, Tel.: (040) 460 38 90

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 20. November 1994 erbeten an die Christuskirchengemeinde Hamburg-Othmarschen, Roosensweg 28, 22605 Hamburg

Az.: 30-Christus-Hbg-Othmarschen-T 2 / T 3

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.09.1994 der Pastor z. A. Rainer Chinnow, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. März 1995 der Pastor Frank Lotichius, z.Z. beurlaubt für den kirchlichen Auslandsdienst der EKD in St. Petersburg/Rußland, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. November 1994 die Pastorin Friederike Schwetasch, bisher in Grube, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der

Kirchengemeinde Kirchbarkau, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. September 1994 der Pastor z.A. Jürgen Wippermann, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt --.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. September 1994 die Wahl des Pastors z.A. Bertolt Carlson, z.Z. in Burg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. September 1994 die Wahl des Pastors z.A. Matthias Heitmann, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. September 1994 die Wahl des Pastors z.A. Holger Pentzien, zur Zeit in Jevinstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Kirchenkreis Rantau;

mit Wirkung vom 1. November 1994 die Wahl des Pastors Ulrich Schwetasch, bisher in Grube, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchbarkau, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. September 1994 die Wahl des Pastors z.A. Ulrich Tömm, z.Z. in Bargtheide, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 bis einschließlich 30. April 1999 der Pastor Eyke Ehlers, bisher in Alveslohe, als Pastor in das Amt eines Theologischen Lehrers an der Evangelistenschule in Kambaidam in Papua-Neuguinea;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor z.A. Jörg Herrmann, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in das Amt eines theologischen Referenten im Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 21. August 1994 die Pastorin Anke Dittmann als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ratekau, Kirchenkreis Eutin;

am 28.08.1994 der Pastor Thomas Oberschmidt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 28. August 1994 der Pastor Tom Pralow als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Munkbrarup, Kirchenkreis Angeln.

Verlängert:

Die Amtszeit der Pastorin Gudrun Gießler-Petersen als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für pfarramtliche Vertretungsdienste um vier Jahre über den 30.11.1994 hinaus bis einschließlich 30.11.1998;

die Amtszeit des Propstes Hans-Peter Martensen im Amt des Propstes des Kirchenkreises Segeberg auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Segeberg am 24. Juni 1994 erfolgten Wiederwahl über den 30. Sept. 1994 hinaus bis einschließlich 20. April 2000;

die Amtszeit des Pastors Dr. Matthias Viertel als Pastor im Amt eines Referenten in der Außenstelle Kiel des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e.V. um 5 Jahre über den 30. November 1994 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Martin Weimer als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Telefonseelsorge um 7 Jahre über den 31. Oktober 1994 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. Oktober 1994 die Theologin Constanze Maase als Pastorin z.A. unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerrönfeld, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 die Pastorin z.A. Meike Meves, z.Z. in Bargtheide, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Aventoft und Neukirchen, Kirchenkreis Südtondern (Regelung entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29.4.1991);

mit Wirkung vom 16. September 1994 der Pastor z.A. Oliver Opitz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 der Pastor (Probendienst) Ernst-Jürgen Wagner, z.Z. in Neukirchen, im Rahmen eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Aventoft und Neukirchen, Kirchenkreis Südtondern (Regelung entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29.4.1991).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. September 1994 auf die Dauer von 2 Jahren die Pastorin Bettina Kiesbye, geb. Kruckis, Süderende auf Föhr, nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989, 16.10.1990 und 6.11.1993;

mit Wirkung vom 1. Sept. 1994 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Willfrid Knees, bisher in Tinnum auf Sylt, für die Übernahme des Studentenpfarramtes in Greifswald der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Umgewandelt:

Mit Wirkung vom 1. September 1994 auf die Dauer von 2 Jahren das eingeschränkte Dienstverhältnis (50 %) des Pastors Christian Kiesbye als Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern, in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis;

mit Wirkung vom 1. August 1994 das gegenwärtige uneingeschränkte Dienstverhältnis des Pastors Jörg Scholz als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen in ein eingeschränktes Dienstverhältnis (50 %).

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 der Pastor Richard Bock in Hamburg-Lohbrügge;

mit Wirkung vom 1. Februar 1995 der Pastor Bernhard Cyrus in Hamburg-Othmarschen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1995 der Pastor Winfried Hohlfeld in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Januar 1995 der Pastor Friedrich Kieseritzky in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. November 1994 der Pastor Adolf Kurz in Schönberg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1995 der Pastor Dietrich Mess in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Januar 1995 der Pastor Dieter Seiler, z.Z. Rothenbrunnen/Schweiz;

mit Wirkung vom 1. Januar 1995 der Pastor Hans Joachim Senft in Rendsburg.



Pastor

Dr. Friedrich-Wilhelm Manzke

geboren am 16. Dezember 1934 in Stettin/Pommern
gestorben am 30. August 1994 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 26. April 1964 in Schleswig ordiniert. Seit dem 1. Mai 1964 war er Pastor im Hilfsdienst in der Kirchengemeinde Steinbek und vom 20. Juni 1965 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der Kirchengemeinde Steinbek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dr. Friedrich-Wilhelm Manzke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Wolfgang Schröder-Pander

geboren am 10. April 1908 in Lübeck
gestorben am 10. August 1994 in Heidelberg

Der Verstorbene wurde am 6. Januar 1938 in Braunschweig ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Meerdorf und Immenrode.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab dem 1. Mai 1954 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Februar 1968 Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Schröder-Pander.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Bernhard Römisch

geboren am 20. März 1913 in Springesee/Posen
gestorben am 8. August 1994 in Lütjenwestedt

Der Verstorbene wurde am 23. September 1945 in Hannover ordiniert.

Anschließend war er Pastor im Hilfsdienst in Hannover und Pastor im Auslandsdienst in Brasilien.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er vom 11. Oktober 1959 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Juni 1978 Pastor in Hademarschen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Römisch.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Stephan Wienberg

geboren am 15. Dezember 1904 in Süderballig
gestorben am 21. Juli 1994 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 6. April 1931 in Lübow/Mecklenburg ordiniert.

Ab 1943 war er Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde in Rapstedt. Ab 1947 war er Pastor der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, ab 1949 in der Kirchengemeinde St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel. Von 1960 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 15. Oktober 1968 war er Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Veddel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Wienberg.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449
24033 Kiel
